

Verbesserter Opferschutz vor Sexualstraftaten durch Täterbehandlung

- Rückfälle von Sexualstraftaten können nachweislich durch therapeutische Behandlung minimiert oder gar vermieden werden.
- Hierzu bedürfen Gerichte, Strafvollzug und Bewährungshilfe eine fachspezifische Behandlungsstruktur innerhalb und außerhalb der Strafvollzugsanstalten.
- Gerichte, Strafvollzug und Bewährungshilfe müssen Sicherheit darin haben, dass angewiesene Psychotherapien tatsächlich, fachlich und zuverlässig umgesetzt werden.
- Bewährungshilfe benötigt zuverlässige psychotherapeutische Fachkräfte, die die Behandlung durchführen.
- Niedergelassene Psychotherapeuten sind oftmals mit dieser besonderen Klientel überfordert, fachlich nicht genügend ausgebildet und lehnen mehrheitlich die Behandlung dieser Klientel ab.
- Gerichte, Strafvollzug und Bewährungshilfe benötigen daher Fachambulanzen für diese Klientel, damit nahtlos und zuverlässig im Übergang von Vollzug zur Bewährung eine Behandlung umgesetzt und fortgesetzt wird.
- Ambulante Psychotherapien müssen Behandlung, Hilfe und Kontrolle miteinander verbinden.
- Notwendig für eine erfolgreiche Rückfallvermeidung im ambulanten Bereich ist ein Verbund, ein Netzwerk zur Zusammenarbeit zwischen Gerichten, Strafvollzug, Bewährungshilfe, Betreutem Wohnen, Schuldnerberatung, sozialen Fachdiensten, Fachärzten, Krankenhäusern und anderen.
- Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist eine Entbindung der Schweigepflicht auch des ambulanten Therapeuten notwendig (keine Spaltung!).
- Transparenz der Informationsweitergabe über Patientendaten ist auf allen Seiten der Kooperationsstellen gegenüber dem Behandelten notwendig.
- Ambulante Psychotherapie benötigt kognitiv- verhaltenstherapeutische Methoden der Täterbehandlung in Anlehnung nach R. Bullens o.a., die eine intensive Aufarbeitung der Tat und der psychischen Störungen und Erkrankungen beinhalten, die oftmals einer Sexualstraftat zugrunde liegen.
- Es bedarf einer zuverlässigen Umsetzung von Therapieweisungen oder –auflagen im engen Verbund zwischen Gerichten, Strafvollzug, Bewährungshilfe und Fachambulanzen.
- Fachambulanzen benötigen eine gesicherte Finanzierung durch das Justizministerium, da Täterbehandlung eine Dienstleistung für die Justiz darstellt.
- Justizministerium hat fachgerechte Fortbildungen über Sexualstraftäter für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen und Psychologischen Dienste der Justiz verpflichtend anzubieten.
- Qualifizierte psychologische und psychiatrische Gutachten über Sexualstraftäter sind auch schon im erkennenden Verfahren mit Angaben von Diagnosen und Indikationsstellung zur Behandlung anzufertigen.
- Es bedarf einer verbindlichen gesetzlichen Verankerung von Therapieauflagen auch bei Ersttätern.
- Die Arbeitsgruppe beauftragt den Gesamtvorstand der ADB die Thematik des Informationsaustausches mit der Polizei zu diskutieren und die rechtlichen Auswirkungen unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten abzuklären.